



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 943 Datum: 17.02.2014

Zweite Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim für das Berufspraktikum in den Bachelor-Studiengängen Biologie, Ernährungswissenschaft, Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Kommunikationswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil und in dem Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt und für das Vorpraktikum in den Bachelor-Studiengängen Agrarbiologie, Agrarwissenschaften und Nachhaltig wachsende Rohstoffe und Bioenergie

Zweite Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim für das Berufspraktikum in den Bachelor-Studiengängen Biologie, Ernährungswissenschaft, Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Kommunikationswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil und in dem Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt und für das Vorpraktikum in den Bachelor-Studiengängen Agrarbiologie, Agrarwissenschaften und Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie

Vom 17. Februar 2014

Auf Grund von § 8 Abs. 5, § 19 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), hat der Senat der Universität Hohenheim am 5. Februar 2014 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim für das Berufspraktikum in den Bachelor-Studiengängen Biologie, Ernährungswissenschaft, Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Kommunikationswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil und in dem Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt und für das Vorpraktikum in den Bachelor-Studiengängen Agrarbiologie, Agrarwissenschaften und Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie vom 23. November 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 785 I vom 23. November 2011), zuletzt geändert am 11. Mai 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 833 vom 23. Mai 2012), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Dauer, Aufteilung, ausbildende Stellen, Anerkennung anderer Abschlüsse

(1) Das Vorpraktikum umfasst mindestens 8 Wochen. Es ist in maximal zwei Abschnitten auf maximal zwei verschiedenen Praktikumsbetrieben abzuleisten. Deutsche Studienbewerber und –bewerberinnen können das Vorpraktikum in Vollzeit auf Praktikumsbetrieben in Deutschland oder nach vorheriger Genehmigung durch das Praktikantenamt auch im Ausland ableisten. Studienbewerber und –bewerberinnen ausländischer Herkunft können das Vorpraktikum auf Praktikumsbetrieben im Herkunftsland ableisten.

(2) Für das Vorpraktikum zugelassene Praktikumsbetriebe sind in Anlage 1 aufgeführt. Anlage 1 kann durch die Fakultät Agrarwissenschaften geändert werden.

(3) Weitere Praktikumsbereiche, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, können bei nachgewiesener Gleichwertigkeit anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der für den Studiengang zuständige Zulassungsausschuss. Die in Anlage 1 genannte Aufzählung wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.

(4) Die Abschlussprüfungen in Ausbildungsberufen nach Anlage 1 und die Praktikantenprüfung „Landwirtschaft“ werden als Nachweis des Vorpraktikums anerkannt. Andere inländische und ausländische Berufsabschlüsse können anerkannt werden, wenn sie den Anerkennungskriterien des Vorpraktikums entsprechen oder von der jeweils zuständigen Anerkennungsstelle als gleichwertig anerkannt wurden.

(5) Ist der Studienbewerber / die Studienbewerberin auf einem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb aufgewachsen, kann dies auf Antrag als gleichwertig zum Vorpraktikum anerkannt werden.

(6) Landwirtschaftliche Berufspraktika, die von anderen agrarwissenschaftlichen Fakultäten anerkannt worden sind, werden vollständig anerkannt.“

2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Dauer und Ziel des Praktikums

(1) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist ein mindestens zweimonatiges betriebliches Praktikum im Rahmen der „Betriebspraktischen Studien für Wirtschaftspädagogen“ gemäß § 120 Absatz 4 der Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge zu absolvieren.

(2) Der vollständige Nachweis eines mindestens zweimonatigen betrieblichen Praktikums im Rahmen der „ Betriebspraktischen Studien für Wirtschaftspädagogen“ ist Voraussetzung für die Vergabe der Bachelorarbeit.

(3) Das betriebliche Praktikum ist in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens einmonatiger Dauer abzuleisten.“

**3. Der Praktikumsordnung wird am Ende folgende Anlage 1 angefügt:
„Anlage 1**

Für die Bachelorstudiengänge „**Agrarbiologie**“ und „**Agrarwissenschaften**“ werden Ausbildungsstätten der folgenden Ausbildungsberufe anerkannt:

Landwirt/Landwirtin
Winzer/Winzerin
Gärtner/Gärtnerin
Pferdewirt/ Pferdewirtin
Forstwirt/ Forstwirtin
Tierwirt/Tierwirtin
Fachkraft Agrarservice

Für den Bachelorstudiengang „**Agrarbiologie**“ werden ferner Ausbildungsstätten der folgenden Ausbildungsberufe anerkannt:

Biologielaborant/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
Landwirtschaftlich-technische/r Laborant/in
Milchwirtschaftliche/r Laborant/in
Tierarzhelfer/in
Tierpfleger/in
Umweltschutztechnische/r Assistent/in
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

Für den Bachelorstudiengang „**Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie**“ werden Ausbildungsstätten der folgenden Ausbildungsberufe anerkannt:

Landwirt/Landwirtin
Forstwirt/ Forstwirtin
Fachkraft Agrarservice

Das Vorpraktikum für den Bachelorstudiengang „**Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie**“ kann ferner in Betrieben oder Betriebs-Abteilungen der unten genannten Branchen durchgeführt werden wenn der Betrieb mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Der Betrieb ist ein anerkannter Ausbildungsbetrieb oder
- (2) im Betrieb ist eine Person für die Betreuung des/der Praktikanten/in verantwortlich, die eine Meisterausbildung oder eine vergleichbare Ausbilderbefähigung nachweist.

Bioenergieerzeugung und -vertrieb
Verwertung und Vertrieb nachwachsender Rohstoffe
Bioenergie- und NawaRo-Anlagenbau“

4. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

- (2) Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 gelten erstmals für die Studienbewerber/innen, die sich für das Wintersemester 2014/2015 bewerben.
- (3) Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 2 gelten nur für Studierende, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2014 aufnehmen.

Stuttgart, den 17. Februar 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-